

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> – Der Oberbürgermeister –		<b>Drucksache</b> <b>DS0332/11</b>	<b>Datum</b> 10.08.2011
<b>Dezernat: VI</b>	<b>Amt 61</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b> <b>Tag</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Der Oberbürgermeister	13.09.2011	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Umwelt und Energie	18.10.2011	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	03.11.2011	öffentlich	Vorbehaltsbeschluss
Stadtrat	17.11.2011	öffentlich	Beschlussfassung

<b>Beteiligungen</b> <b>Amt 31,Amt 63,Amt 66,FB 23,FB 62,III</b>	<b>Beteiligung des</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
	<b>RPA</b>		X
	<b>KFP</b>		X
	<b>BFP</b>		X

## **Kurztitel**

### **Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 103-2C "Korbwerder"**

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB und während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 103-2C „Korbwerder“ in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüf:

Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates über die vorgebrachten Stellungnahmen (Abwägungskatalog).

Zur Behandlung der Stellungnahmen ergehen folgende Einzelbeschlüsse:

2.1 Landesverwaltungsamt, obere Abfall- und Bodenschutzbehörde, Schreiben vom 30.06.11:

a) Stellungnahme:

Die in der Planzeichnung vorgenommene Umgrenzung von mit umweltgefährdenden Stoffen belasteten Flächen (Altlastenfläche) ist auch auf die nördlich gelegenen Flächen

auszuweiten. Hierzu ist Rücksprache mit dem Landesamt für Altlastenfreistellung zu führen.

Unter Berücksichtigung der Altlastensituation ist eine Versiegelung des Standortes wünschenswert, so dass durch die obere Bodenschutzbehörde die Festlegung bestätigt wird, dass für die im Plangebiet zu realisierenden Bauvorhaben keine weitergehenden Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden erforderlich sind.

b) Abwägung:

Die Landesanstalt für Altlastenfreistellung wurde im gleichen Verfahren beteiligt und hat eine gleichlautende Stellungnahme zur Ergänzung der Kennzeichnung von Bodenbelastungen abgegeben. Die Darstellung wurde gemäß dieser Stellungnahmen angepasst.

Beschluss 2.1: Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.2 Magdeburger Hafen GmbH, Schreiben vom 19.08.10:

a) Stellungnahme:

Die Hafen GmbH hat eine Altlastenfreistellung für das gesamte Gelände von der Landesanstalt für Altlastenfreistellung. Deshalb sollte auch das gesamte Plangebiet als Altlastenfläche gekennzeichnet werden.

b) Abwägung:

Die Landesanstalt für Altlastenfreistellung hatte die Darstellung der Altlastenfläche im B-Plan zunächst bestätigt. Mit Stellungnahme vom 27.06.11 gab die LAF jedoch eine geänderte Stellungnahme zur Altlastenkennzeichnung dahingehend ab, dass annähernd das gesamte B-Plan-Gebiet als Fläche gekennzeichnet werden soll, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Diese Darstellung wurde deshalb im Sinne der LAF und im Sinne der Stellungnahme der Magdeburger Hafen GmbH geändert.

Beschluss 2.2: Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.3. Magdeburger Hafen GmbH, Schreiben vom 29.06.11:

a) Stellungnahme:

Im Punkt 5.4. Verkehrserschließung sollte es statt „zum geplanten Güterverkehrszentrum“ zum „geplanten Industrie- und Logistikzentrum“ heißen, um einen einheitlichen Terminus zu verwenden.

Zu Punkt 5.5. Ver- und Entsorgung: Nach aktuellen Abstimmungen mit SWM ist kein Ringschluss für die Wasserversorgung erforderlich.

Zu Punkt 6.2. Maß der Bebauung:

„Die östlich der Hafenbahn gelegene Sondergebietsfläche ist aufgrund der Breite der zur Verfügung stehenden Fläche ohne überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt.“ Laut Planunterlage ist der Bereich entlang der Kaikante (30 m) als überbaubare Fläche festgesetzt. Die Baugrenzen sollten auch so festgesetzt werden, mit der Einschränkung für Umschlagsanlagen und für den Umschlagprozess notwendigen Gebäuden und Anlagen. Hier sollte die textliche Festsetzung angepasst werden.

Zu Punkt 6.4. Ver- und Entsorgungsanlagen:

Momentan befindet sich die Planung der Ver- und Entsorgungsleitungen in der Vorstudie. In Bezug auf die Schmutzwasserentsorgung wird seitens der SWM geprüft, ob ein Abwasserpumpwerk notwendig wird oder ob die Kanäle in freiem Gefälle verlegt werden können.

Hinsichtlich der Festsetzung einer Versorgungsfläche für Elektrizität ist nach aktuellem Planungsstand die Festsetzung südlich der Erschließungsstraße sinnvoller.

b) Abwägung.

Die Begründung wurde gemäß des Hinweises der Hafan GmbH aktualisiert. Dieser Hinweis entspricht der Stellungnahme der SWM, die Begründung wurde geändert. Der Begründungstext war hier offensichtlich missverständlich. Gemeint war die östlich der Hafanbahn im südöstlichen Bereich des SO 2-Gebietes gelegene, nicht überbaubare Fläche. Die Begründung wurde hier konkretisiert. Zur Sondergebietsfläche SO1 an der Kaianlage besteht bereits eine Festsetzung im Sinne der Stellungnahme der Hafan GmbH. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Seitens SWM/AGM liegen gleichlautende Stellungnahmen vor. Die Begründung wurde aktualisiert. Die Fläche für Versorgungsanlagen wurde auf die Südseite der geplanten Straße verlegt.

Beschluss 2.3: Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.4. Untere Bodenschutzbehörde, Schreiben vom 19.07.11:

a) Stellungnahme:

Hinsichtlich der bodenschutz- und altlastenrelevanten Belange ist die Landesanstalt für Altlastenfreistellung die zuständige Behörde. Die Landesanstalt für Altlastenfreistellung gibt folgende Stellungnahme ab:

Die Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, sollte bis an die nördliche Plangrenze erweitert werden.

Zur Begründung und zum Umweltbericht werden weitere konkretisierende Hinweise gegeben.

b) Abwägung:

Die Begründung und der Umweltbericht wurden im Sinne der Stellungnahme der Landesanstalt für Altlastenfreistellung präzisiert. Auch die Kennzeichnung der Altlastenfläche wurde geändert.

Beschluss 2.4: Der Stellungnahme wird gefolgt.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

### **Anlagen:**

DS0332/11 Anlage 1 Behandlung der Stellungnahmen

## Finanzielle Auswirkungen

<b>Organisationseinheit</b>		<b>Pflichtaufgabe</b>	X	ja		nein
<b>Produkt Nr.</b>	<b>Haushaltskonsolidierungsmaßnahme</b>					
		ja, Nr.		X		nein
<b>Maßnahmebeginn/Jahr</b>	<b>Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt</b>					
	JA		NEIN			X

## A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

## B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>gesamt:</b>					
20...					
<b>für</b>					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

### C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	61	Sachbearbeiter Annette Heinicke, Tel. Nr.: 540 5389	Unterschrift AL / FBL Heinz-Joachim Olbricht
--------------------------------------	----	---	---

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	VI	Unterschrift Dr. Dieter Scheidemann	
---------------------------------------	----	-------------------------------------	--

Termin für die Beschlusskontrolle	27.01.2012
-----------------------------------	------------